

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 14. Mai

1974

Datum	Inhalt	Seite
10. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	213
2. 5. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	220
2. 5. 1974	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	221

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 10. April 1974

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1973 (GVBl S. 643), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „für die Vergabe von Studienplätzen“ die Worte „in Dortmund“ eingefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2

#### Einbezogene Studiengänge und Bewerber

In das Verfahren der Zentralstelle sind die in der Anlage 1 genannten Studiengänge für Bewerber einbezogen, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht immatrikuliert sind, soweit in der Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für Höhere Fachsemester nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge beantragen. Dies gilt auch für immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragen.“

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zulassungsanträge sind von den Bewerbern, auf die sich die Einbeziehung nach § 2 erstreckt, an die Zentralstelle zu richten.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4

#### Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) In dem Verfahren gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages wird nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge entschieden (Hauptverfahren). Die freigebliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden.

(2) In einem Verteilungsverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages gelten für die Verteilung der Bewerber auf die Studienorte die Vorschriften des § 5.

(3) In einem Auswahlverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern die Vorschriften der §§ 6 bis 16.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5

#### Verteilungsverfahren

(1) Die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studienganges an den einzelnen Hochschulen werden entsprechend den Hochschulwünschen oder Studienortwünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter.
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten.
3. Anerkennung des ersten Hochschulwunsches gemäß Absatz 2.
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten.
5. Hauptwohnung des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten.
6. Keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. Im Sinne der Nummern 2, 4 und 5 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort.

(2) Bewerber können für die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Hochschule einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf dieselbe Hochschule bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an eine andere Hochschule unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(3) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2, 4 und 5 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einer Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los."

6. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. darüber hinaus

- a) aa) in den Studiengängen Medizin und Pharmazie bis zu eins vom Hundert,
- bb) im Studiengang Tiermedizin bis zu 0,5 vom Hundert und
- cc) im Studiengang Zahnmedizin bis zu 1,5 vom Hundert für aktive Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr;
- b) in den unter Buchstabe a genannten Studiengängen bis zu zwei vom Hundert für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden
  - aa) die Worte „mindestens zwei Jahre“ durch die Worte „eine mindestens 2jährige Tätigkeit“ ersetzt,
  - bb) die Worte „tätig waren“ durch die Worte „geleistet oder übernommen haben“ ersetzt,
  - cc) nach den Worten „(BGBl I Seite 640) geleistet“ die Worte „oder die Verpflichtung dazu übernommen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb der nächstmöglichen Bewerbungsfrist“ durch die Worte „zum nächstmöglichen Bewerbungstermin (§ 3 Abs. 1)“ ersetzt.

8. In § 16 Abs. 1 wird nach den Worten „Anwendung des §“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

9. In § 17 Abs. 1 wird nach den Worten „die §§ 7, 8, 14 Abs. 1, 2 und“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

10. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „gemäß §“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 21 wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrech-

nung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studienganges beantragt hat oder beantragen wird und weist ihm die Zentralstelle für den beantragten Studiengang einen Studienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar geworden ist.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Bewerber, die im Nachrückverfahren zugelassen werden.

(5) Absätze 2 bis 4 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren."

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In § 22 Absatz 1 werden nach den Worten „unter Beachtung von“ die Worte „§ 4 Abs. 1 und“ eingefügt sowie die Worte „in einem Nachrückverfahren“ durch die Worte „in Nachrückverfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt.

„Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben.“; die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „§ 20 Abs.“ werden die Zahlen „3“ und „5“ durch die Zahlen „2“ und „4“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Bewerber zugelassen wird. Kann der Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die den Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Bewerber zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.“

14. In Anlage 1 wird der Abschnitt I wie folgt neu gefaßt:

„I. Studiengänge

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Biochemie
4. Biologie
5. Chemie
6. Elektrotechnik
7. Ernährungswissenschaft
8. Haushaltswissenschaft
9. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Oecotrophologie)
10. Lebensmittelchemie
11. Medizin

- 12. Pharmazie
- 13. Psychologie
- 14. Tiermedizin
- 15. Zahnmedizin"
- 15. In der Anlage 2 werden die Worte „nach dem Stand vom 1. Mai 1973“ gestrichen.  
Die Kreiszuordnungsmatrix für die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhält die aus den Anlagen zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- 16. In der Anlage 3 erhält die Nummer 4.3 folgende Fassung:

„4.3 Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1974/75: 1. Juli 1973 bis 15. Juli 1974.“  
In Nummer 5 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „15. Juli“ und die Worte „31. Dezember“ durch die Worte „15. Januar“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

München, den 10. April 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Schleswig-Holstein 01

Zu Anlage 2

Gebiet	100 U Kiel	102 U Hamburg	281 HbK Hamburg
<b>Kreisfreie Städte</b>			
Flensburg . . . . .	70		
Kiel . . . . .	0		
Lübeck . . . . .	60		
Neumünster . . . . .	30		
<b>Kreise</b>			
Dithmarschen . . . . .	70		
Herzogtum Lauenburg . . . . .	80	0	0
Nordfriesland . . . . .	70		
Ostholstein . . . . .	40		
Pinneberg . . . . .	80	0	0
Plön . . . . .	0		
Rendsburg-Eckernförde . . . . .	0		
Schleswig-Flensburg . . . . .	40		
Segeberg . . . . .	40	0	0
Steinburg . . . . .	60		
Stormarn . . . . .	60	0	0

## Niedersachsen

03

Gebiet	102 U Hamburg	105 U Bremen	052 U Oldenburg	053 U Osnabrück	173 Med. Ho. Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho. Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
<b>Landkreise</b>										
Aurich (Ostfriesland) . . . . .			60	140	190	190	190	240	270	270
Leer . . . . .			50	110	180	180	180	230	250	250
Norden . . . . .			80	160	220	220	220	270	290	290
Wittmund . . . . .			60	140	190	190	190	230	260	270
<b>Kreisfreie Städte</b>										
Braunschweig . . . . .			180	170	50	50	50	0	50	90
Salzgitter . . . . .			180	160	50	50	50	20	40	70
<b>Landkreise</b>										
Gandersheim . . . . .			190	140	60	60	60	60	20	40
Goslar . . . . .			200	170	70	70	70	50	0	40
Helmstedt . . . . .			200	200	90	90	90	30	80	110
Wolfenbüttel . . . . .			200	170	60	60	60	10	40	80
<b>Kreisfreie Städte</b>										
Delmenhorst . . . . .			30	90	100	100	100	150	180	190
Oldenburg (Oldenburg) . . . . .			0	100	130	130	130	180	200	210
Wilhelmshafen . . . . .			40	140	170	170	170	210	240	250
<b>Landkreise</b>										
Ammerland . . . . .			0	110	160	160	160	210	230	240
Cloppenburg . . . . .			30	60	120	120	120	180	190	190
Friesland . . . . .			40	140	180	180	180	230	250	260
Oldenburg (Oldenburg) . . . . .		0	0	100	130	130	130	180	200	210
Vechta . . . . .			50	50	100	100	100	160	170	170
Wesermarsch . . . . .		0	0	120	130	130	130	180	210	220
<b>Kreisfreie Städte</b>										
Hannover . . . . .			130	110	0	0	0	50	70	90
<b>Landkreise</b>										
Grafschaft Diepholz . . . . .			60	40	100	100	100	150	160	160
Grafschaft Hoya . . . . .		0	50	90	90	90	90	140	160	170
Grafschaft Schaumburg . . . . .			130	70	50	50	50	100	100	90
Hamelnd-Pyrmont . . . . .			140	90	40	40	40	80	70	70
Hannover . . . . .			130	110	0	0	0	50	70	90
Nienburg (Weser) . . . . .			80	90	50	50	50	100	120	130
Schaumburg-Lippe . . . . .			110	80	40	40	40	90	100	100
<b>Landkreise</b>										
Alfeld . . . . .			170	130	40	40	40	60	40	50
Göttingen . . . . .			210	150	90	90	90	90	40	0

## Niedersachsen 03

Gebiet	102 U Hamburg	105 U Bremen	052 U Oldenburg	053 U Osnabrück	173 Med. Ho. Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho. Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Hildesheim . . . . .			170	130	30	30	30	40	50	70
Holzminden . . . . .			160	110	60	60	60	90	60	50
Northeim . . . . .			120	150	80	80	80	70	30	0
Osterode am Harz . . . .			210	160	80	80	80	60	0	30
Peine . . . . .			160	150	30	30	30	20	60	90
<b>Kreisfreie Städte</b>										
Wolfsburg . . . . .			190	190	70	70	70	30	70	110
<b>Landkreise</b>										
Celle . . . . .			130	140	40	40	40	50	90	120
Fallingb. . . . .			100	130	50	50	50	90	120	150
Gifhorn . . . . .			170	170	60	60	60	0	80	110
Harburg . . . . .	0		110	190	110	110	110	120	170	200
Lüchow-Dannenberg . . .			200	220	120	120	120	90	140	180
Lüneburg . . . . .			160	190	110	110	110	110	160	190
Soltau . . . . .			110	140	70	70	70	90	130	160
Uelzen . . . . .			160	180	90	90	90	80	130	160
<b>Kreisfreie Stadt</b>										
Cuxhaven . . . . .			90	180	180	180	180	210	250	270
<b>Landkreise</b>										
Bremervörde . . . . .			70	150	130	130	130	160	200	220
Land Hadeln . . . . .			90	180	170	170	170	200	240	260
Osterholz . . . . .		0	40	120	110	110	110	160	190	200
Rotenburg (Wümme) . . .			80	130	80	80	80	120	160	180
Stade . . . . .	0		90	170	140	140	140	160	210	230
Verden . . . . .		0	70	110	70	70	70	110	140	160
Wesermünde . . . . .			60	140	150	150	150	190	220	240
<b>Kreisfreie Stadt</b>										
Osnabrück . . . . .			100	0	110	110	110	170	160	150
<b>Landkreise</b>										
Aschendorf-Hümmling . .			60	100	180	180	180	230	240	240
Grafschaft Bentheim . . .			110	70	180	180	180	230	230	220
Lingen . . . . .			90	60	160	160	160	220	220	210
Meppen . . . . .			80	70	170	170	170	220	230	220
Osnabrück . . . . .			100	0	110	110	110	170	160	150
<b>Kreisfreie Stadt</b>										
Emden . . . . .			70	130	200	200	200	250	270	270

## Hessen

06

Gebiet	103 U Göttingen	001 GH Kassel	118 U Marburg	117 U Gießen	116 U Frankfurt	153 TH Darmstadt	122 U Mainz	181 U Mannheim	013 GH Siegen
<b>Kreisfreie Städte</b>									
Darmstadt . . . . .		170	100	80	30	0			
Frankfurt . . . . .		150	80	50	0	30			
Gießen . . . . .		100	20	0	50	80			
Offenbach . . . . .		140	80	50	0	30			
Wiesbaden . . . . .		160	90	70	30	40	0		
<b>Landkreise</b>									
Bergstraße . . . . .		200	130	110	50	20		0	
Darmstadt . . . . .		170	100	80	30	0			
Dieburg . . . . .		160	100	80	30	0			
Dillkreis . . . . .		110	30	30	70	100			0
Gießen . . . . .		100	20	0	50	80			
Groß-Gerau . . . . .		170	100	80	0	10	0		
Hochtaunuskreis . . . . .		140	60	40	0	40			
Limburg-Weilburg . . . . .		140	70	50	50	70			
Main-Kinzig-Kreis . . . . .		140	70	50	20	30			
Main-Taunus-Kreis . . . . .		150	80	50	0	30			
Odenwaldkreis . . . . .		190	130	110	60	30			
Offenbach . . . . .		140	80	50	0	30			
Rheingaukreis . . . . .		190	110	90	60	50			
Untertaunuskreis . . . . .		170	90	70	40	50			
Vogelsbergkreis . . . . .		80	50	50	80	100			
Wetteraukreis . . . . .		120	50	30	0	50			
Wetzlar . . . . .		110	30	0	50	80			
<b>Kreisfreie Städte</b>									
Kassel . . . . .		0	80	100	150	170			
<b>Landkreise</b>									
Fulda . . . . .		90	70	70	90	110			
Hersfeld-Rotenburg . . . . .		50	70	80	110	130			
Kassel . . . . .		0	80	100	150	170			
Marburg-Biedenkopf . . . . .		80	0	20	80	100			
Schwalm-Eder . . . . .		30	50	70	120	140			
Waldeck-Frankenberg . . . . .		40	50	80	130	160			
Werra-Meißner . . . . .	0	40	100	120	150	180			

## Rheinland-Pfalz

07

Gebiet	109 U Bonn	022 U Mainz	020 U Trier	021 U Kaiserslautern	081 U Mannheim	033 U Karlsruhe
<b>Kreisfreie Stadt</b>						
Koblenz . . . . .		60	100	100		
<b>Landkreise</b>						
Ahrweiler . . . . .	0	100	90	130		
Altenkirchen . . . . .		90	130	140		
Bad Kreuznach . . . . .		30	90	50		
Birkenfeld . . . . .		90	40	30		
Cochem-Zell . . . . .		80	60	90		
Mayen-Koblenz . . . . .		60	100	100		
Neuwied . . . . .		70	100	110		
Rhein-Hunsrück-Kreis . . . . .		50	70	60		
Rhein-Lahn-Kreis . . . . .		50	100	100		
Westerwald . . . . .		60	110	110		
<b>Kreisfreie Stadt</b>						
Trier . . . . .		120	0	90		
<b>Landkreise</b>						
Bernkastel-Wittlich . . . . .		100	30	90		
Bitburg-Prüm . . . . .		120	30	110		
Daun . . . . .		100	50	110		
Trier-Saarburg . . . . .		120	0	90		
<b>Kreisfreie Städte</b>						
Frankenthal . . . . .		50	130	40	0	
Kaiserslautern . . . . .		70	90	0		
Landau/Pfalz . . . . .		90	130	40	0	
Ludwigshafen . . . . .		60	130	50		
Mainz . . . . .		0	120	70		
Neustadt/Weinstraße . . . . .		70	120	30		
Pirmasens . . . . .		100	90	30		
Speyer . . . . .		80	140	50		
Worms . . . . .		40	120	50		
Zweibrücken . . . . .		110	80	40		
<b>Landkreise</b>						
Alzey-Worms . . . . .		30	110	40		
Bad Dürkheim . . . . .		60	110	0		
Donnersbergkreis . . . . .		40	100	30		
Germersheim . . . . .		90	140	50		0
Kaiserslautern . . . . .		70	90	0		
Kusel . . . . .		80	60	30		
Landau-Bad Bergzabern . . . . .		90	130	40		
Ludwigshafen . . . . .		60	130	50	0	
Mainz-Singen . . . . .		0	120	70		
Pirmasens . . . . .		100	90	0		

Saarland 10

Gebiet	136 U Saarbrücken
<hr/>	
<b>Kreisfreie Städte</b>	
Stadtverband Saarbrücken . . . . .	0
 <b>Landkreise</b>	
Merzig-Wadern . . . . .	30
Neunkirchen . . . . .	20
Saarlouis . . . . .	20
Saar-Pfalz-Kreis . . . . .	30
St. Wendel . . . . .	30

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages  
über die Vergabe von Studien-  
plätzen**

**Vom 2. Mai 1974**

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juni 1973 (GVBl S. 317), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1974 (GVBl S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach den Worten „wissenschaftliche Hochschulen und“ die Worte „wissenschaftliche Studiengänge an“ eingefügt.
- b) Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„für Studiengänge an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an sonstigen Hochschulen an die Hochschule gerichtet werden, an der der Bewerber zugelassen werden will.“
- c) In Buchstabe b Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- d) Buchstabe b Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Studienanfänger im Sinne dieser Vorschriften sind Bewerber, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht immatrikuliert sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung sowohl als Studienanfänger wie für andere Fachsemester beantragen. Dies gilt auch für immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragen.“

3. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife, in denen Einzelnoten ausgewiesen sind, richtet sich der Rang der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang nach der aus den Noten dieses Zeugnisses ermittelten Durchschnittsnote. Die Noten in den Fächern Religionslehre, Ethik, Musik, Kunst-erziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereiches, der ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung der Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 2 Satz 7 aus dem arithmetischen Mittel der Noten errechnet. Soweit in den nachfolgenden Studiengängen an Fachhochschulen Höchstzahlen festgesetzt sind, werden folgende Noten des Abschluszeugnisses der Fachoberschule bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gewichtet:

Studiengang	Noten des Abschluszeugnisses	Gewichtung
Sozialwesen	Einführung in die Pädagogik	dreifach
	Einführung in die Psychologie	dreifach
	Einführung in die Rechtskunde	dreifach
	Einführung in die Soziologie	dreifach

(4) Auf sonstige Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden und in denen Einzelnoten ausgewiesen sind, findet Absatz 2 Sätze 1 bis 5 und Satz 7 entsprechende Anwendung. Die Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 1 wird unter entsprechender Berücksichtigung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 sowie des Absatzes 2 Sätze 7 und 8 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet. Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 findet Anwendung. Berechtigten diese Zeugnisse zur Studienaufnahme an einer wissenschaftlichen Hochschule und enthalten sie Noten, die in Absatz 2 Satz 8 aufgeführt sind, nicht, ist bei Zeugnissen der Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Fachhochschulen auf die entsprechenden Noten der Vorprüfung zurückzugreifen; Noten in Fächern, die auch nicht Gegenstand der Vorprüfung waren, bleiben außer Betracht. Für Vorprüfungszeugnisse der Fachhochschulen, die zum Übertritt in Studiengänge der wissenschaftlichen Hochschulen berechtigen, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 1 unter Einbeziehung der Noten der Fächer aus dem den Zugang zur Fachhochschule ermöglichenden Vorbildungsnachweis zu bilden ist, die im Vorprüfungszeugnis der Fachhochschule nicht enthalten sind. Zu den Hochschulzugangsberechtigungen im Sinne von Satz 1 gehören auch Schulzeugnisse, die in Verbindung mit anderen Vorbildungsnachweisen nach der Verordnung über die Zulassung zum Studium an Fachhochschulen ohne Fachhochschulreife vom 31. August 1971 (GVBl S. 350) in der jeweils geltenden Fassung bis 31. Juli 1974 den Zugang zur Fachhochschule eröffnen.“

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „mindestens zwei Jahre“ werden durch die Worte „eine mindestens zweijährige Tätigkeit“ ersetzt;
- b) die Worte „tätig waren“ werden durch die Worte „geleistet oder übernommen haben“ ersetzt;
- c) nach den Worten „(BGB I S. 640) geleistet“ werden die Worte „oder die Verpflichtung dazu übernommen“ eingefügt.

5. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die §§ 5 und 17 bleiben unberührt.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17**

(1) Wird einem Bewerber in einem Studiengang, der in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist, von dieser ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen und hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang erklärt, daß er die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studienganges beantragt, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule für das höhere Fachsemester. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für einen Bewerber für einen Studiengang, der nicht in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist,
- b) für einen Bewerber, der graduiertes Absolvent einer Fachhochschule oder einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule ist, wenn für den gewählten Studiengang einheitliche Richtlinien im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Satz 2 FHG vorliegen und der Bewerber in seinem Zu-

lassungsantrag die Anrechnung von Studienzeiten nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 FHG beantragt.

(3) Die Hochschule prüft, ob im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die Voraussetzungen für die Anrechnung von Studienleistungen vorliegen und ob der Bewerber nach den Vorschriften des § 16 einen Studienplatz erhalten kann.

(4) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so richtet sich das weitere Verfahren bei den Bewerbern, die unter Absatz 1 fallen, nach § 21 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1974 (GVBl S. 213) Bewerber, die unter Absatz 2 fallen und einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten, werden nicht auf die Höchstzahl für Studienanfänger angerechnet.“

7. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Örtlich zuständig ist diejenige Hochschule, bei der der Bewerber seinen Zulassungsantrag stellt.“

8. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Hochschule kann ferner festlegen, daß der Annahmeerklärung die Hochschulzugangsberechtigung im Original beizufügen ist; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

München, den 2. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)**

**Vom 2. Mai 1974**

Auf Grund von § 5 b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1973 (GVBl S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt.“

2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erfolgt die Ausbildung in Kursform, genügt auch eine Dauer von jeweils zwei Wochen.“

3. § 16 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 16

**Entscheidung über die Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber eine der in §§ 10 bis 15 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 11 Satz 2 und Satz 3 und der §§ 12 bis 14 und 15 Abs. 1 bewilligt werden;

2. wenn sich der Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befinden wird.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und des Art. 52 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründen, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.“

4. Es wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

## „§ 16 a

**Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung**

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

1. wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht;
2. wenn er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.“

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.“

6. § 20 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 20

Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil, soweit der Bewerber nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist.“

7. § 27 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Damit ist die Prüfung abgelegt.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Teilnahme am übernächsten Termin ist der Antrag auf Zulassung spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen.“

b) in § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widerspricht.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verur-

- teilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist;
2. wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
  3. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
 „(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:
1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann;
  2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
    - a) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebes begründen,
    - b) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr begründen, daß durch die Aufnahme des Bewerbers wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden,
    - c) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde.“
- c) Der bisherige Absatz 6 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „Für Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllen, gilt Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz entsprechend. Diese Bewerber werden vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
10. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „(3) Weitere Stellen, insbesondere:
- bei der Gruppe 1: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), ausländisches Gericht,
- bei der Gruppe 2: Verwaltung einer Universität, Landespolizeidirektion,
- bei der Gruppe 3: Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Industrie- u. Handelskammer, Handwerkskammer, Bilaterale Handelskammer im Ausland,
- bei der Gruppe 4: Arbeitsamt, Sozialpartner, Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, Versorgungsamt, Landesversorgungsamt Bayern, Oberversicherungsamt, Gewerbeaufsichtsamt,
- können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn
- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
  - b) ein geeigneter Betreuer,
  - c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
  - d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt, für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Wahlfachgruppe 1 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 der Regierungspräsident. Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welcher Gruppe die Stelle zuzuordnen ist.“

11. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „In Ausnahmefällen kann dem Rechtsreferendar Sonderurlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr.“
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
12. § 44 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „2. Verwaltung  
 Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
- a) aus der Verwaltungswissenschaft die Grundzüge folgender Gebiete:  
 Verwaltungsorganisation,  
 Entscheiden und Planen,  
 finanzwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Grundlagen des staatlichen Handelns,
  - b) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts,
  - c) Sozialhilferecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge.“
13. § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt.“
14. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
 „(4) Für die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c und § 16 a Abs. 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 49 Satz 2 Nrn. 1 bis 3, im Fall des § 16 a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.“
  - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „Spätestens 3 Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung.“
15. § 49 Nr. 2 Satz 11 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „In Härtefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 auch die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder teilweise erlassen. § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.“
16. § 59 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden hat oder dessen zweite Prüfung als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn seine bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß er bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen wird. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über den Antrag ent-

scheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung der Prüfung genehmigt, so hat der Prüfungsteilnehmer spätestens an der übernächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilzunehmen, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß eine kürzere Frist bestimmt. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung widerrufen, wenn — insbesondere infolge des Zeitablaufs nach der Zulassung — nicht mehr zu erwarten ist, daß der Prüfungsteilnehmer bei der erneuten Wiederholung die Prüfung bestehen wird und die Frist zur Ablegung der Prüfung um mindestens ein Jahr verstrichen ist. Eine weitere Wiederholung ist auch nach der Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.“

17. § 72 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Aufnahme in das öffentlichrechtliche Ausbildungsverhältnis ist, außer beim Fehlen der für die Pflichtpraktika I und II und das Integrativstudium I vorgeschriebenen besonderen Zulassungsvoraussetzungen, aus den in § 34 Abs. 4 genannten Gründen zu versagen. Sie kann aus den in § 34 Abs. 5 genannten Gründen versagt werden.“

18. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und 5 Nrn. 1 und 2 Buchst. c und § 16 a Abs. 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 98 Abs. 2, im Fall des § 16 a Abs. 1 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.“

19. § 112 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Weitere Stellen, insbesondere bei der Gruppe 1: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), ausländisches Gericht,  
bei der Gruppe 2: Verwaltung der Universität, Landespolizeidirektion,  
bei der Gruppe 3: Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Handwerkskammer, Industrie- u. Handelskammer, Bilaterale Handelskammer im Ausland,  
bei der Gruppe 4: Arbeitsamt, Sozialpartner, Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Versorgungsamt, Landesversorgungsamt Bayern, Obergewerbeaufsichtsamt, Gewerbeaufsichtsamt

können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Betreuer,

c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und

d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt, für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Wahlfachgruppe 1 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 der Regierungspräsident. Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welcher Gruppe die Stelle zuzuordnen ist.“

20. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bis zum Ende des Pflichtwahlpraktikums hat der Rechtspraktikant zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 48 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 119 Abs. 1, im Fall des § 16 a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.“

#### § 2

Soweit ein Teilnehmer der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung, der eine Aufgabe aus einer Wahlfachgruppe zu bearbeiten hat, keine Wahl trifft, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Wahlfachgruppe.

#### § 3

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.  
München, den 2. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

I. V. Bauer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultur**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkl, Staatsminister